GEMEINDE METTLACH - Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 "KiTa - Britter Straße"

TEIL A PLANZEICHNUNG

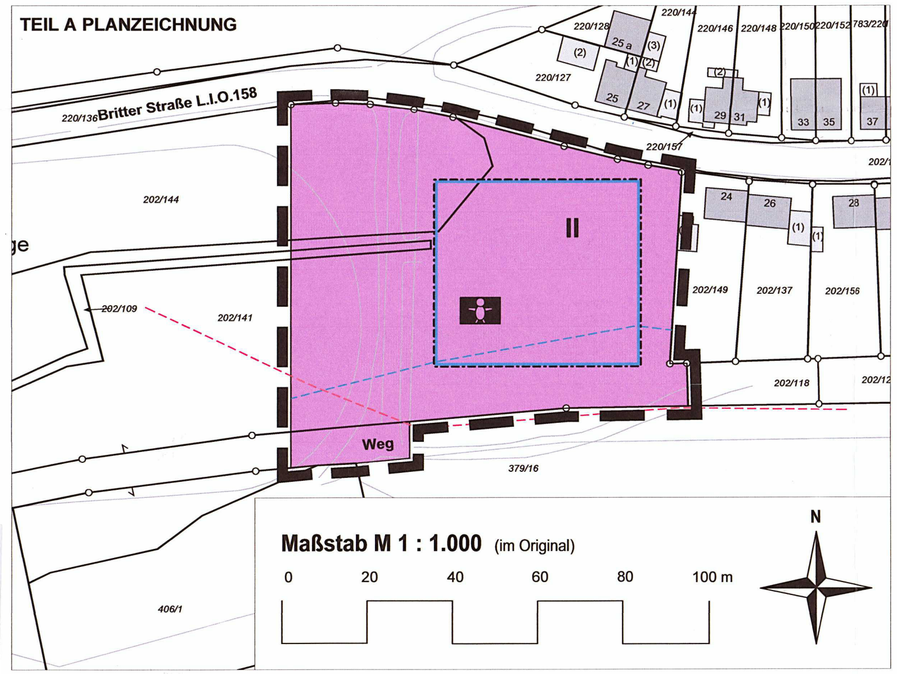

LEGENDE

- Baugrenze
- Gemeinbedarfsfläche, hier: KiTa
- II — maximal 2 Vollgeschosse zulässig
- Geltungsbereich der Satzung
- verrohrter Wäschebach (nicht eingemessen)
- Gashochdruckleitung (nicht eingemessen)

HINWEISE

- Bei der Planung sind die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS- hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 49 vom 07.12.2012, S. 885 ff) sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften hier insbesondere die DGVU Information 214-033 der BG Verkehr zu beachten.
- Das Landesdenkmalamt verweist auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 16 Abs. 1 und 2 SDSchG und auf § 28 SDSchG (Ordnungswidrigkeiten).
- Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.
- Gem. § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen sowie Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Bei der Bauausführung sind die Anforderungen der DIN 18915 zum fachgerechten Umgang mit dem Boden zu beachten.
- Im Rahmen der geotechnischen und abfalltechnischen Untersuchungen wurden u.a. schwermetall- und sulfathaltige Auffüllungen aufgeschlossen, die zum Teil als gefährliche Abfälle einzustufen sind. Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz verweist diesebzüglich auf die Aktualisierung des abfalltechnischen Bewertung, da der geotechnische Bericht nicht mehr den aktuell geltenden rechtlichen Anforderungen entspricht.
- Die Lage der erforderlichen CEF-Maßnahme ist im Falle von tangierenden Zielen der Raumordnung mit der Landesplanungsbehörde abzustimmen.
- Der Landesbetrieb für Straßenbau verweist auf die späterhin nachzuweisende verkehrssichere und leistungsfähige Anbindung an die L 158.
- Das Gesundheitsamt verweist auf die Beachtung der § 13 und § 14 der Trinkwasserverordnung 2001 in der aktuell gültigen Fassung.
- Die CREOS Deutschland GmbH verweist auf die im Plangebiet befindliche Leitungen und Anlagen des Unternehmens. Bei der Planung und Bauausführung ist die "Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen" der Creos Deutschland GmbH in der jeweiligen gültigen Fassung zu beachten. Für die geplante Umverlegung der Gashochdruckleitungen haben Abstimmungen mit dem zuständigen Unternehmen zu erfolgen.

TEIL B SATZUNG

über die Festlegung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Mettlach in der Britter Straße, Gemarkung Mettlach, Flur 6, für Teile der Flurstücke 202/109, 202/141, 202/144 und 379/16.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I., S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6), in Verbindung mit dem Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Mettlach in seiner Sitzung am 14.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der in der nebenstehenden Planzeichnung als Geltungsbereich der Ergänzungssatzung dargestellte Bereich der Gemeinde Mettlach, in der Britter Straße stellt einen Teil des im Zusammenhang bebauten Ortsteils dar. Er umfasst Teile der Flurstücke 202/109, 202/141, 202/144 sowie Teile von 379/16 der Flur 6, Gemarkung Mettlach.

§ 2 Textliche Festsetzungen

Für die bauliche und sonstige Nutzung der im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücke werden aufgrund von § 34 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 BauGB folgende planungsrechtlichen Festsetzungen getroffen:

1. **Fläche für Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB):**
   Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Kindertagesstätte" sind zulässig:
   1. Bauliche Anlagen und Nutzungen (einschl. Freiflächenanlagen), die in Zusammenhang mit der Errichtung und des Betriebs einer Kindertagesstätte bzw. eines Kindergartens stehen,
   2. Stellplätze und sonstige Nebenanlagen (wie z.B. Spielgeräte, Spielhäuser,...) einschl. erforderlicher Wege und Zufahrten.

2. **Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 19 BauNVO, § 20 BauNVO)**
   Es wird eine maximale Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt.
   Die aus der festgesetzten GRZ resultierende zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO darf durch die Flächen von Garagen, Stellplätzen einschließlich deren Zufahrten und untergeordneten Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO bis zu 25 v.H. überschritten werden (§ 19 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO).

   Für Gebäude im Geltungsbereich wird die maximale Zahl der Vollgeschosse auf zwei festgesetzt.

3. **Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 3 BauNVO):**
   Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Ausweisung von Baugrenzen bestimmt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

4. **Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 Abs. 6 BauNVO, § 14 BauNVO):**
   Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5. **Rückhaltung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**
   Innerhalb des Geltungsbereiches sind Anlagen und und Gruben zur Rückhaltung und Versickerung des anfallenen Niederschlagswassers zulässig.

6. **Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
   Folgende nicht verortete Maßnahmen werden in der Ergänzungssatzung festgesetzt:
   Für Außen- und Straßenbeleuchtung sind ausschließlich Leuchten mit optimaler Lichtlenkung in vollabgeschirmter Ausführung und mit gelblichem Farbspektrum einzusetzen. Auf einen geringen Blaulichtanteil im Frabspektrum ist zu achten.
   - Bei der Neuerrichtung von Einfriedungen und Einzäunungen ist ein Abstand von 10-15 cm zur Bodenkante vorzunehmen, damit keine Barrierewirkung für Kleintiere entsteht.
   - Stellplätze sind mit einem versickerungsfähigem Belag (z.B. Pflaster, Rasengittersteine, breitfugiges Pflaster. o.ä.) zu versehen.
   - Vor der Rodung von Gehölzstrukturen ist zu überprüfen, ob wertgebende Arten bzw. deren Fortpflanzungsstätten betroffen sind.
   - Aufgrund der Betroffenheit der planungsrelevanten Art Schlingnatter ist ein Ersatzlebensraum herzustellen (siehe Begründung Anhang 1: Artenschutzrechtliche Betrachtung). Die Anforderungen an den Ersatzlebensraum sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

7. **Flächen zum Anpflanzen und zur Erhaltung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB):**
   Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten.
   Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen hauptsächlich Steine zur Gestaltung verwendet werden und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind unzulässig.
   Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereichs sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden (vgl. Pflanzliste Begründung).
   Die nicht unmittelbar von einer Baumaßnahme betroffenen Bäume, die einen guten Erhaltungszustand aufweisen sind zu erhalten.

8. **Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)**
   - Die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG (Waldabstand) sind zu beachten.
   - Rodungs-/ Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.
   - Nach den Vorgaben des § 49a Saarländisches Wassergesetz (SWG) ist das Niederschlagswasser vor Ort zu nutzen, zu versickern, zu verrieseln oder in das Trennsystem bzw. ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Mettlach in Kraft

Mettlach, den 12.01.2024

Der Bürgermeister

Daniel Kieser

Gemeinde Mettlach - 11 -

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde Mettlach hat am 19.07.2023 die Aufstellung der Ergänzungssatzung "KiTa - Britter Straße" gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für Teile der Flurstücke 202/109, 202/141, 202/144 und 379/16 der Flur 6, Gemarkung Mettlach beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.08.2023 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.08.2023 an der Aufstellung der Ergänzungssatzung beteiligt (§ 4 Abs. 2 BauGB). Die eingegangenen Anregungen wurden vom Rat der Gemeinde Mettlach am 14.11.2023 in die Abwägung eingestellt.

Die Ergänzungssatzung, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, hat in der Zeit vom 11.08.2023 bis einschließlich 12.09.2023 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 03.08.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Gemeinderat am 14.11.2023 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Rat der Gemeine Mettlach hat am 14.11.2023 die Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB beschlossen (§ 10 BauGB). Die Satzung besteht aus der Planzeichnung und der Begründung.

Die Ergänzungssatzung "KiTa - Britter Straße" wird hiermit ausgefertigt.

Mettlach, den 12.01.2024

Der Bürgermeister

Daniel Kieser

Gemeinde Mettlach - 11 -

Der Satzungsbeschluss wurde am 12.01.2024 ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 2 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung "KiTa - Britter Straße" in Kraft.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Mettlach, den 19.01.2024

Der Bürgermeister

Daniel Kieser

Gemeinde Mettlach - 11 -

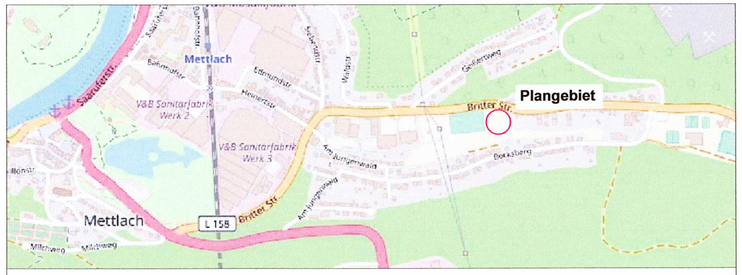

GEMEINDE METTLACH

Ergänzungssatzung

gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Planungsstand:
Satzung

M 1:1.000

Bearbeitet für die
Gemeinde Mettlach
Völklingen, im Oktober 2023

agsta UMWELT